



„Heinz – Bruder – Stiftung“ - Aktualisierung, gültig ab 01.01.2020

1. Grundlegendes

- 1.1 Der Spielwarenfabrikant Heinz Bruder, Seniorchef der Fa. BRUDER Spielwaren GmbH + Co. KG in Fürth – Burgfarrnbach, ein Sangesfreund (damals Vorstand des Gesangvereins 1865 Burgfarrnbach) und großzügiger Gönner des Sängerwesens, spendete dem **Sängerkreis Fürth** in 1985 einen Betrag von 20.000,-- DM, den er in den Folgejahren bis 2005 auf 100.000,-- Euro aufstockte. Mit diesem Kapital gründete der damalige Sängerkreis-Vorsitzende Georg Greul zusammen mit dem Mäzen Heinz Bruder die seitdem so benannte „Heinz-Bruder-Stiftung“.
- 1.2 Die für eine „offizielle“ Stiftung notwendigen rechtlichen Erhebungen und Eintragungen sind unterblieben, weil die Flexibilität des Handelns, wie sie durch diese Schenkung gewährleistet sein sollte, dem Willen des Spenders am besten gerecht werden konnte.
- 1.3 Sinn der Stiftung soll es sein, das kulturelle Engagement der Chöre im Sängerkreis Fürth zu fördern und zu stärken oder die Chorvereine anzuhalten, Konzerte und Ehrungsabende in einem würdigen Rahmen, ohne die oft übliche Ausgabe von Speisen und Getränken in Gaststätten, durchzuführen (Punkt 2.2 und 3.).
- 1.4 Den Richtlinien zur Verwaltung und Vergabe von Geldern wird allgemein die von Heinz Bruder am 16. Oktober 1985 verfasste Schenkungsurkunde zugrunde gelegt.
- 1.5 Am 9. Oktober 2017 fand ein persönlicher Gedankenaustausch mit dem Stifter Heinz Bruder statt. Der Stifter zeigte sich zufrieden mit der bisherigen Führung der nach ihm benannten „Stiftung“ und führte aus, dass er künftig nicht mehr erwarte, dass nur die Zinserträge aus dem Stiftungskapital von 100.000,-- Euro zur Ausschüttung kommen sollen. Er sei auch einverstanden, wenn künftig, insbesondere aufgrund des schon seit Jahren sehr niedrigen Zinsniveaus am Kapitalmarkt, ggf. das Stiftungskapital allmählich aufgezehrt werde. Der Stiftungsausschuss könne hierüber eigenverantwortlich entscheiden.
- 1.6 Der Stiftungsausschuss hat, nach eingehender Beratung gemäß Punkt 3.4.b) der Richtlinien-Version für 2019, am 25.10.2019 einstimmig beschlossen, mit dieser Möglichkeit der **Aufzehrung des Kapitals ab dem 01.01.2020** zu beginnen und entsprechend weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Stiftungsmittel vorzusehen (Punkt 2.3 und 4.).

2. Stiftungsausschuss, Anlass und Zweck der Zuwendungen

- 2.1 Den Stiftungsausschuss bildet der jeweils amtierende Vorstand des Sängerkreises Fürth (Präsidium, gemäß § 6 der Geschäftsordnung). Die Beschlussfähigkeit in laufenden Angelegenheiten ist gegeben, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands müssen mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Grundsätzliche Anpassungen dieser Regelungen müssen stets einstimmig von allen Mitgliedern beschlossen werden.

Für die Erweiterung der Förderung durch Aufzehrung des Stiftungskapitals (Punkt 1.5 und 1.6) hat eine **einstimmige** Beschlussfassung durch den Stiftungsausschuss stattgefunden; somit können nun weiterhin die sog. „Stuhlkonzerte“ sowie ab 2020 zusätzlich allgemeine „Projekte zur Förderung der Chor-Qualität“ unterstützt werden.

- 2.2 Der Stiftungsausschuss hat für sog. „**Stuhlkonzerte**“ (Punkt 3.) allgemein festgelegt:
 - a) Um den Konzertcharakter zu unterstreichen, darf die Räumlichkeit nur mit Stuhlreihen oder Sitzbänken ausgestattet sein, keine Tische.
 - b) Für den Konzertbesuch darf kein pflichtmäßiger Eintritt erhoben werden. Ggf. eine Bitte an die Besucher um eine freiwillige Spende jedoch ist zulässig.
 - c) Zur Vermeidung von „Gaststätten-Lärm“ dürfen Speisen und Getränke nur vor und nach dem Konzert sowie ggf. während einer vorgesehenen regulären Konzertpause verkauft und verzehrt werden.





- 2.3 Der Stiftungsausschuss hat für sog. „**Projekte zur Förderung der Chor-Qualität**“ (Punkt 4.) allgemein festgelegt:
- a) Finanziell unterstützt werden sollen **besondere** Projekte und Maßnahmen von Chören, die eine **allgemeine Förderung und Verbesserung ihrer Chor-Qualität** zum Ziel haben, und die **nicht** durch anderweitige Institutionen (Fränkischer Sängerbund, Chorjugend) bereits bezuschusst werden oder werden können. Vorzugsweise soll diese Unterstützung **Kinder-, Jugend- und Schulchören** zugutekommen (Jugendförderung), aber auch Erwachsenenchöre sollen bei besonderen Maßnahmen mit dieser Zielsetzung unterstützt werden.
 - b) Die vorgesehenen Maßnahmen können nur unterstützt werden, wenn der beantragende Verein mit den Maßnahmen für den Chor **gemeinnützige Zwecke** i.S.v. § 52 AO verfolgt und ihm ein Freistellungsbescheid von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer des Finanzamtes vorliegt (Kopie bitte vorlegen; gilt nicht für Schulchöre). Anfallende Kosten **ab 200,-- Euro sind grundsätzlich nachzuweisen**, ansonsten werden ggf. angemessene **Pauschalbeträge bis höchstens 100,-- Euro** vergütet.
 - c) Die Maßnahmen sollen aus **Initiativen des Chores** hervorgehen, schlüssig erläutert und begründet werden, sowie verhältnismäßig und nachhaltig sein; sie können einmaliger Art sein oder sich in turnusmäßigen Abständen wiederholen. Die Zielerreichung muss sich plausibel aus den vorgesehenen Maßnahmen ableiten lassen, dem Stiftungsausschuss soll die Überprüfung der Zielerreichung grundsätzlich ermöglicht werden.
 - d) Für die Mittelverwendung werden **5-jährige Förderzeiträume mit Förderhöchstbeträgen** (Budgets) **pro Chor** für diesen Zeitraum festgelegt. Der 1. Förderzyklus ist der Zeitraum vom **01.01.2020 – 31.12.2024**. Diese Zyklen werden ggf. jeweils analog um weitere 5 Jahre verlängert.

3. Richtlinien für die Zuwendungsvergabe „Stuhlkonzerte“

- 3.1 Die an dieser Zuwendung (Punkt 2.2) interessierten Chöre reichen beim Geschäftsführer oder Schatzmeister des Sängerkreises spätestens **zwei Wochen vor** dem Konzerttermin einen **formlosen Antrag** ein, Kennwort: „Stuhlkonzert, Heinz-Bruder-Stiftung“. Das Programm sollte ebenfalls rechtzeitig vor dem Konzert vorgelegt werden.
- 3.2 Ein Chor kann eine Zuwendung aus der Stiftung dann erhalten, wenn er ein **eigenständiges Konzert oder Kirchenkonzert** ausgerichtet hat. Sängergroupen- und Teilgruppenkonzerte werden nicht berücksichtigt. Aus dem aufgelegten Programm eines Konzertes muss der jeweilige Verein / Chor als Veranstalter deutlich erkennbar sein.
- 3.3 Die erneute Zuwendung kann von einem Chor beantragt werden, wenn seit der letzten Zuwendung eine angemessene Zeit vergangen ist. Die **Wartezeit** wird vom Stiftungsausschuss festgelegt und beträgt derzeit **5 Jahre**.
- 3.4 Über die Annahme oder Ablehnung einer Zuwendung wird jeder antragstellende Chor zeitnah mit einem Hinweis auf den nächsten Vergabetermin durch den Schatzmeister unterrichtet.
- 3.5 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis auf weiteres **einheitlich 200,-- Euro**; sie ist nicht mehr abhängig von den (künftigen) Zinserträgen und wird ggf. auch mit Mitteln aus dem Verbrauch des Stiftungskapitals (Punkt 1.6) finanziert.
- 3.6 Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt in zweijährigem Turnus jeweils **an dem darauf folgenden Kreis-Sängertag**. Eine Zuwendung erfolgt nur dann, wenn der begünstigte Chor / Verein bei der Übergabe **persönlich anwesend** ist, ansonsten verfällt die vorgesehene Zuwendung. Derzeit betreffen die Antragstellungen geeignete Konzerte für die Förderjahre 2019 / 2020. Der darauf folgende Ausschüttungstermin findet demzufolge am Kreis-Sängertag des Jahres 2021 statt.
- 3.7 Es ist zu beachten, dass eine nochmalige spezielle Einladung der Vereine wegen Übergabe des für sie genehmigten Zuschusses an einem bestimmten Kreis-Sängertag nicht zusätzlich erfolgt.





4. Richtlinien für die Zuwendungsvergabe „Projekte zur Förderung der Chor-Qualität“

- 4.1 Die an diesen Zuwendungen (Punkt 2.3) interessierten Chöre reichen beim Geschäftsführer oder Schatzmeister des Sängerkreises rechtzeitig **vor dem Beginn der vorgesehenen Maßnahmen** eine Projektbeschreibung und die weiteren Unterlagen gemäß Punkt 2.3 mittels eines **formlosen Antrages** ein, Kennwort: „Förderung der Chor-Qualität, Heinz-Bruder-Stiftung“. Grundsätzlich soll diese Antragsbearbeitung möglichst unbürokratisch stattfinden können.
- 4.2 Eine Unterstützung von förderfähigen Maßnahmen kann von einem Chor beantragt werden, soweit das festgelegte Budget gem. Punkt 4.3 für den jeweiligen Förderzeitraum nach Punkt 2.3.d) noch nicht verbraucht ist.
- 4.3 Der **Förderhöchstbetrag pro Chor für eine 5-jährige Förderperiode** wird vom Stiftungsausschuss festgelegt, und gilt ggf. so lange weiter, bis eine neue Festlegung stattfindet. Für die **aktuelle Förderperiode** wurde der Förderhöchstbetrag festgelegt auf **500,-- Euro pro Chor**. Bei nachgewiesenen Kosten für den Chor von über 200,-- Euro gemäß Punkt 2.3.b) werden **50 % der Kosten**, bis zu diesem Höchstbetrag, vergütet.
- 4.4 Es können im Einzelnen z.B. folgende Maßnahmen förderfähig sein:
- Bei Kinder-, Jugend- und Schulchören:** pauschale Unterstützung mit **100,-- € p.a.** für die Jugendarbeit – ohne Anrechnung auf den Höchstbetrag nach Punkt 4.3.
 - Allgemein** eine finanzielle Unterstützung bei Maßnahmen
 - zur Ausbildung qualifizierter Chorleiter (z.B. Förderung des Eigenanteils bei FSB-Seminaren möglich), ggf. auch als Starthilfe,
 - zur Sängernachwuchsarbeit, mit zeitgemäßer und nachhaltiger Ausrichtung,
 - zur Neugründung von Chören,
 - zu sonstigen besonderen chorisches Veranstaltungen (z.B. Kinder- und Jugendchortreffen, Chor-Freizeit für Kinder- und Jugendchor, Chor-Nacht, Konzertreise, etc.),
 - zu sonstigen Chor-Projekten zur Qualitätsverbesserung (ggf. nach vorheriger Abstimmung mit dem Stiftungsausschuss),
 - zu sonstigen, nicht laufenden vereinsorganisatorischen Maßnahmen (bei Kinder-, Jugend- oder Schulchören: z.B. T-Shirts mit Chor-Logo, allgemein: z.B. Erst-Erstellung einer Homepage, etc.). Ggf. empfiehlt sich eine vorherige Abstimmung mit dem Stiftungsausschuss.
- 4.5 Über die Projektorganisation sowie Übernahme oder Ablehnung einer Zuwendung wird ggf. im Vorfeld mit dem antragstellenden Chor direkt gesprochen, bei unklaren oder strittigen Punkten entscheidet der Stiftungsausschuss. Es erfolgt stets eine abschließende Aussage zur Bestätigung oder Ablehnung des Antrages.
- 4.6 Die Auszahlung einer Zuwendung erfolgt grundsätzlich zeitnah nach der Maßnahmengenehmigung durch den Stiftungsausschuss bzw. nach dem Abschluss der Maßnahme oder dem tatsächlichen Anfall der Kosten. Vorfinanzierungen können nur in begründeten Einzelfällen stattfinden.
- 4.7 Nach einer gewissen Zeit der Praxiserprobung dieser beispielhaften Maßnahmen, z.B. nach 2 – 4 Jahren, wird eine Würdigung und Überprüfung der Förderungsmaßnahmen nach Punkt 4. erfolgen.

Ort / Datum: **Neustadt / Aisch, 25.10.2019**

Unterschriften:

gez. Thomas Zehmeister

gez. Helmut Rothenhäusler

(Vorsitzender)

(Schatzmeister)

